

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Hohenmocker öffentlich

Billigung der ergänzenden Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte - Eignungsgebiete Windenergieanlagen

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 07.09.2021
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 15/21/037

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Hohenmocker (Entscheidung)	19.10.2021	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hatte in der Sitzung am 23.06.2021 über den vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte - Eignungsgebiete Windenergieanlagen beraten. Als Anregung sollte auf vorhandene Biotope im Eignungsgebiet 6 „Hohenmocker“ hingewiesen werden.

Im Nachgang gab es in Kooperation mit der Nachbargemeinde Utzedel den Vorschlag für eine erweiterte Stellungnahme. Diese wurde mit den Gemeindevertretern abgestimmt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung billigt die abgegebene Stellungnahme vom 06.09.2021 zum 4. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte - Eignungsgebiete Windenergieanlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Stellungnahme 06.09.2021 (öffentlich)
---	---

Gemeinde Hohenmocker Der Bürgermeister

Telefon: 03998/2806-106 Fax: 2806111
E-Mail: planung@amt-demmin-land.de
Auskunft erteilt: Frau Neubert

über
Amt Demmin-Land, Goethestraße 43 17109 Demmin

Demmin, 06.09.2021

Geschäftsstelle des Regionalen
Planungsverbandes
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

vorab per Mail: beteiligung@afrlms.mv-regierung.de

Stellungnahme zum 4. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte

Ergänzung zum Schreiben vom 16.08.2021, diese Stellungnahme erfolgte in Zusammenarbeit mit Peter von Loeper

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Gemeinde Hohenmocker wird gefordert, die im Entwurf geplanten Windeignungsgebiete Hohenmocker, Utzedel und Sarow 2 in der Teilfortschreibung nicht auszuweisen. Aus folgenden Gründen:

A. Kriterienkritik

1. In der „Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte“ (vom 15.06.2011) ist die Mindestgröße mit Gesetzeskraft auf 75ha festgelegt. Durch diese Mindestgröße von Windeignungsgebieten soll eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden.

Das unter Berücksichtigung dieses gesetzgeberischen Grundziels in der Anlage 3 der "Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Oberste Landesplanungsbehörde vom 22.05.2012 die Mindestgröße im vorliegenden Entwurf auf 35 ha reduziert wurde, ist nicht schlüssig.

Vor dem Hintergrund, dass die Windenergieanlagen konstruktionstechnisch höher (bis 247 m) werden und deren Errichtung auf kleinen ausgewiesenen Flächen mit verringerten Mindestabständen deutlich die technische Überformung und Zersiedelung forcieren, muss diesem Ansatz widersprochen werden.

Anschrift:
Amt Demmin-Land
Goethestraße 43
17109 Demmin
☎Tel: 03998/28060
☎ Fax: 03998/2806 111
www.amt-demmin-land.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG (BLZ 12030000)
Konto 301077
IBAN: DE08 1203 0000 0000 301077,
SWIFT BIC: BYLADEM1001
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE70ZZZ00000484000

Öffnungszeiten:
Montag geschlossen
Dienstag 8.30-12.00 Uhr und 14.30-17.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr -11.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

2. Durch einen **Mindestabstand zwischen den Windeignungsgebieten** soll die totale technische Überformung der Landschaft vermieden werden. Der Regionale Planungsverband hat das Abstandskriterium zu bestehenden oder neu geplanten Windeignungsgebieten von einem Ausschlusskriterium mit einem Abstandwert von 5 km zu einem Restriktionskriterium und einem Abstandswert von 2,5 km Entfernung als Orientierungswert umgewandelt.

Allerdings hat der Regionale Planungsverband keinerlei logische Begründung dafür geliefert, wieso bei immer höher werdenden Windenergieanlagen von z.Zt. bis zu 247 m Höhe die Abstände zwischen Windeignungsgebieten gegenüber der gültigen Verordnungslage verringert werden. Immer höhere Windenergieanlagen haben eine exponentiell steigende technische Überformungs- und Zersiedelungswirkung für die Landschaft.

Vor allem aber ist bei einem Restriktionskriterium und einem Orientierungswert eine Abwägung notwendig, ob der Orientierungswert in Anbetracht der besonderen Umstände des Einzelfalls eingehalten oder vergrößert werden muss. Der Regionale Planungsverband erklärt zum Mindestabstandskriterium selber, dass es entsprechend der landschaftlichen Strukturierung möglich sei, „in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten oder im Interesse des Landschaftsbildes zu überschreiten“.

Das Büro Pulkenat hat eine Karte mit den Wirkzonen der WEG und den hervorragenden Landschaftsbestandteilen erarbeitet. Daraus wird die totale technische Überformung mit einer Dominanzwirkung für das Landschaftsbild des vorpommerschen Teils des Planungsgebietes deutlich. Es ist empirisch festgestellt, dass der Wirkungsbereich von 200 m hohen WEA bei 11 km liegt. Hier sollen die WEG in einem so dichten Netz entstehen, dass kaum ein Ort weiter als 2 bis 5 km von mehreren WEG entfernt ist. Für die Bürger entsteht der zutreffende Eindruck, der Raum sei mit Windenergieanlagen flächig vollgestellt. Von den WEAs würde ähnlich wie in Altentreptow in der geplanten Massierung eine erhebliche Dominanzwirkung auf die Landschaft ausgehen. Es wird daher die Forderung erhoben, den Abstand zwischen Windeignungsgebieten auf 5 km zu belassen. Ein solches festes Kriterium ist auch rechtlich zulässig, vgl. OVG Sachsen 2005 (Az: 1 D 2/03).

3. Das Kriterium "**Abstand zur Wohnbebauung**" ist mit 1.000 m unverändert geblieben. Nur die Einteilung in ein hartes Tabukriterium vom 400 m und dann ein weiteres weiches Tabukriterium von zusätzlichen 600 m ist verändert. Dies folgt allein rechtlichen Notwendigkeiten.

Als dieses Abstandskriterium 1996 gefunden wurde, waren die Windenergieanlagen maximal 100 m hoch. Die vom Regionalen Planungsverband im aktuellen Entwurf vorgenommene Festsetzung der Mindestabstände zur Wohnbebauung von 1000 m sowie von Wohngebäuden im Außenbereich von 800 m trägt angesichts der derzeitigen durchschnittlichen Nabenhöhe von Windenergieanlage in Mecklenburg-Vorpommern (131 m, Stand 2015), zuzüglich durchschnittlichen Radius der Rotoren (60 m) dieser aktuellen Entwicklung nicht Rechnung.

Der Regionale Planungsverband setzt sich nur unzureichend mit den Argumentationen der Stellungnahmen auseinander. Er behauptet zwar, dass er berücksichtigt habe, dass Windenergieanlage heute immer höher werden. Er zieht daraus aber keine nachvollziehbaren Schlüsse, sondern lässt den Abstand wie im derzeitigen gültigen RREP, anstatt die Abstände entsprechend der Höhenentwicklung auszudehnen oder ein dynamisches Kriterium wie z.B. die 10fache Höhe der Windenergieanlage einzuführen. *"Aufgrund des rasanten technischen Fortschritts ist künftig von wachsenden Anlagenhöhen auszugehen. Damit wird die subjektiv wahrgenommene optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen zunehmen. Um angesichts langwieriger Planungsprozesse zeitnah auf diese Entwicklung reagieren zu können und so die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie langfristig zu sichern, ist eine flexible Regelung erforderlich, die der Abwehr der optisch bedrängenden Wirkung dient."* (Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Entwurf der Teilfortschreibung des RREP Des Kapitels 6.5 Energie S. 9) Diese Begründung ist überzeugend-

der als ein statisches Kriterium und der Regionale Planungsverband wird aufgefordert sich damit auseinander zu setzen. Wie will der Regionale Planungsverband der sehr dynamischen Höhenentwicklung und der damit immer stärker werdenden Dominanzwirkung für das Landschaftsbild der Windenergieanlagen begegnen?

4. In den vom Regionalen Planungsverband herausgegebenen aktuellen Ausschluss- und Restriktionskriterien ist der politische Wille erkennbar, den bestehenden Flächenanteil an Eignungsgebieten deutlich zu erhöhen. Im vorliegenden Entwurf ist entsprechend diesen Kriterien eine **Konzentration von Eignungsgebieten im vorpommerschen Teil des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte** besonders auffallend.

Diese einseitige Verlagerung von Eignungsgebieten auf einen Teilraum, der als besonders strukturschwach bzw. als Raum mit besonderen demografischen Herausforderungen gilt, birgt vor allem Risiken für dessen demografische und touristische Entwicklung. Junge Bürger ziehen in begünstigtere Gegenden und gründen dort ihre Familien. Touristen, die vor allem wegen unserer unberührten Kulturlandschaften zu uns kommen, werden sich anderen Landesteilen zuwenden. Die Entwicklung des Naturparks Peenetal für den weichen Tourismus wird durch die beabsichtigte Planung konterkariert. Hinsichtlich der privilegierten Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen durch den Gesetzgeber sind zunehmende Akzeptanzprobleme vor Ort abzusehen, die zu weiterer Politikverdrossenheit und Zuwendung zu populistischen Auffassungen größerer Teile der Bevölkerung führen. Der Regionale Planungsverband als kommunales Selbstverwaltungsorgan hat auch Verantwortung für das Gemeinwohl im gesamten Planungsgebiet. Damit verträgt es sich nicht einen Teilraum quasi aufzugeben und antidemokratischen Strömungen zu überlassen.

5. Es wird begrüßt, dass das Kriterium „**Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen**“ eingeführt wurde. Daraus wird ersichtlich, dass der RPV auch die von der Windkraft betroffenen Bürger im Blick hat. Allerdings ist die Ausführung noch nicht schlüssig. Zum einen wird nicht bedacht, dass das Gesichtsfeld des Menschen 180 Grad beträgt und es dem Menschen doch zuzubilligen ist, dass er zumindest in eine Richtung in die schöne Landschaft der Mecklenburgischen Seenplatte und Vorpommerns schauen kann ohne das sein Blick von drehenden Windrädern irritiert wird.

Zum anderen ist der Abstand von 3.500 m für die heute gebauten Windenergieanlagen von >247 m Höhe deutlich zu gering. Der Wirkzonenradius ist deutlich größer. Der Wirkzonenradius wird nach der Verfahrensanleitung „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG M-V 2006) anhand einer mathematischen Formel berechnet. Ausschlaggebend für die Berechnung ist die Gesamthöhe der Anlage. Topographische Einflüsse sind gesondert zu berücksichtigen. Die Berechnungsformel hat zur Folge, dass der Wirkzonenradius

- bei einer 70 m hohen Windenergieanlage ca. 2 km,
- bei einer 100 m hohen Windenergieanlage ca. 5,9 km,
- bei einer 200 m hohen Windenergieanlage ca. 11 km
- und bei einer 247 m Windenergieanlage, heute meist der Normalfall mit dem zu rechnen ist, ca. 22 km beträgt.

Das o.g. Regelwerk ist im Internet unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/hze_vertikalstrukturen.pdf zu finden.

Es wird gefordert, dass der die Umfangsgutachten einzubeziehenden geplanten oder bestehenden Windeignungsgebiete anhand o.g. Regelwerkes ermittelt werden und die Umfangsgutachten danach aktualisiert werden.

6. Eine Schutzzone für den **Rotmilan** ist entfallen. Damit läuft der Planungsverband Gefahr, sehenden Auges Scheinplanungen aufzustellen, wenn in den entsprechenden Gebieten der Rotmilan im Kataster aufgenommen ist. Es ist zwar richtig, dass der Rotmilan nicht horsttreu ist, er ist jedoch reviertreu. In einem späteren BlmSchG- Verfahren wird es daher unweigerlich zu einer Ablehnung kommen.

7. Im nach wie vor geltenden Teilflächennutzungsplan für den Amtsbereich Demmin-Land vom 08.03.1999 ist die Errichtung von Windenergieanlagen für die Gebiete der damaligen Gemeinden Utzedel und Teusin, - nach der Gemeindefusion: Gemeinde Utzedel - und Hohenmocker, ausgeschlossen. Begründet wird dies mit der starken Heterogenität dieses Landschaftsbereiches. (Wechsel von Wald, Wiesen und Ackerflächen, unterbrochen durch Hecken, Söllen und Alleen)

Der Regionale Planungsverband verkennt in seiner Abwägung zum einen, dass der Flächennutzungsplan nach wie vor von der Gemeinde politisch gewollt ist, wie die Beschlüsse und Stellungnahmen der Gemeinden zu den Entwürfen des RPV zeigen; zum anderen ist es ja gerade das Ziel des Flächennutzungsplans ein geeignetes Windeignungsgebiet im Bereich der Gemeinden des Amtes Demmin Land auszuweisen und damit der Windenergie substanziiell Raum zu geben. Dabei werden durch den Flächennutzungsplan die örtlichen Belange und Kenntnisse in die Planung einbezogen und es soll verhindert werden, dass es im Amt Demmin-Land zu einer ungunstigen Häufung von Windeignungsgebiet kommt, die die hiesige Landschaft mit besonders wertvollen Kulturlandschaften und besonders wertvollen Naturräumen und touristischem Entwicklungspotential technisch mit Dominanzwirkung überformen. Im Rahmen des Gegenstromprinzips ist die örtliche Planung zu berücksichtigen, da es sich auch offenkundig nicht um eine Verhinderungsplanung handelt. Auch wegen der massiven und fast ausschließlichen Konzentration von Windeignungsgebiet im vorpommerschen Bereich muss dem örtlichen Planungsträger die Möglichkeit bleiben, sich dagegen auf planerischem Wege zur Wehr setzen zu können. Der Regionale Planungsverband kann nicht einfach alle seine Windeignungsgebietslasten nach Vorpommern abschieben und den hiesigen Raum einfach aufgeben.

9. Die geplanten Windeignungsgebiete Hohenmocker, Utzedel und Sarow 2 befinden sich südlich von Demmin in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes DE 2245-302 "Tollensetal mit Zuflüssen". Es wird begrenzt von den Schutzzonen Tollensetal und Augrabental. Diese Gebiete sind gekennzeichnet durch eine hohe Konzentration von Großvogelhorsten. Zwischen diesen Horsten gibt es insbesondere während der Balzzeiten massive Flugbewegungen weit über die reinen Horstzonen hinaus. Neben dem Seeadler, der mindestens 2 Horste im Waldgebiet um Hohenmocker bewohnt, werden die Wiesen um Tentzerow, Peeselin und Letzin jedes Jahr als Kranichrastplatz umfassend von den Zugvögeln genutzt.

Zum Schutz von Vögeln setzt der Regionaler Planungsverband zwar Mindestabstände zu Windeignungsgebieten nach politischen Vorgaben fest, lässt dabei aber empirisch erhobene wissenschaftliche Erkenntnisse außeracht.

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) ist eine Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten der Bundesländer. Es handelt sich mithin um staatliche Fachbehörden. Die LAG VSW hat in einem ausführlichen und empirischen Verfahren festgestellt, welche Vogelarten Windenergieanlagen-sensibel sind und für deren Schutz die notwendigen Abstände zu Windenergieanlagen erarbeitet. Die LAG VSW hat die Ergebnisse in seiner „Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ veröffentlicht (**Helgoländer Papier**). Es wird gefordert, dass alle nach Auffassung der LAG VSW Windenergieanlage sensiblen und zu schützenden Vogel Lebensräume und Vogelarten in den Kriterienkatalog des RREP aufgenommen werden und die von der LAG

VSW für erforderlich gehaltenen Mindestabstände zu den Vogellebensräumen und zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen als Ausschlusskriterium aufgenommen werden.

Sollte der Regionale Planungsverband dieser Forderung nicht folgen wollen, ist er aufgefordert sich empirisch mit der Gefährdung der einzelnen Arten und den notwendigen Schutzmaßnahmen auseinanderzusetzen, um sich nicht dem Vorwurf der strafbewehrten fahrlässigen Tötung von geschützten Tierarten auseinandersetzen zu müssen.

B. Anwendungskritik

1. Das Kriterium „**Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten**“ wurde nicht richtig angewandt. Mit der Teilfortschreibung werden alle Windeignungsgebiete neu geplant. Es gibt keinen Bestandschutz für Windeignungsgebiete. Daher kann dieses Kriterium nur so verstanden werden, dass nicht nur die mit dem vorliegenden Entwurf geplanten Windeignungsgebiete von dem Kriterium erfasst sind, sondern auch bestehende Windeignungsgebiete, die nicht mehr geplant werden. Das ist auch sinnvoll, da ja von den bestehenden Windeignungsgebieten eine vergleichbare Vorbelastung ausgeht, wie von neu geplanten Gebieten, egal, ob diese schon im derzeitigen Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausgewiesen sind oder nicht.

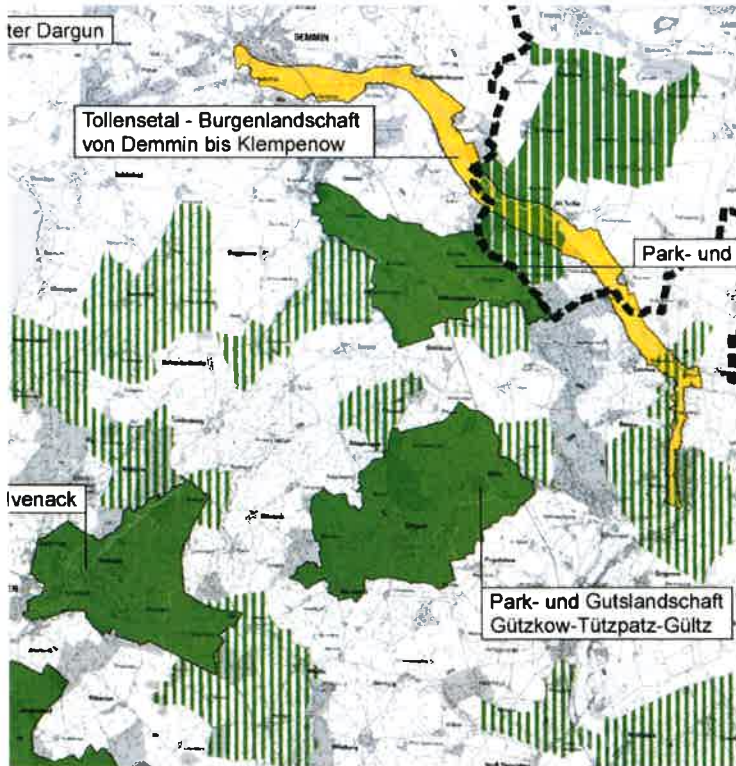
Sarow 1 ist ein solches bestehendes Eignungsgebiet. Bei Ausweisung der Eignungsgebiete Hohenmocker (Nr. 6), Utzedel (Nr. 2) und Sarow 4 (Nr. 5) wurde der Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten nicht gewahrt, sondern es wurde schlicht so getan, als ob es die Vorbelastung aus Sarow 1 nicht gäbe und es wurde sich in der Potentialflächenanalyse nicht mit dem 2,5 km Orientierungswert auseinandergesetzt.

Im Rahmen der Abwägung ist zu prüfen, ob „in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten oder im Interesse des Landschaftsbildes zu überschreiten“ ist.

Sinn des Abstandskriteriums ist es, die technische Überprägung der Landschaft zu vermeiden. Diese Landschaft ist umso empfindlicher für diese Überformungswirkung, je mehr sie wertvolle Bestandteile aufweist. Der Regionale Planungsverband hat im Vorpommerschen Teil des Planungsgebietes wertvolle und besonders wertvolle historische Kulturlandschaften gutachterlich bestimmt und ausgewiesen, vgl. Auszug aus der Weißflächenkartierung des Regionalen Planungsverbandes zu wertvollen und besonders wertvollen historischen Kulturlandschaften. Diese Kulturlandschaften machen einen wesentlichen Reiz der Landschaft unseres Bundeslandes aus und haben deshalb auch touristische Bedeutung. Nicht nachvollziehbar ist es dann, dass vom Regionalen Planungsverband unmittelbar angrenzend an die besonders wertvolle Kulturlandschaft „Leistenow-Tentzerow“ drei Windeignungsgebiete rund herum ausgewiesen werden in den Windenergieanlagen mit >247 m Höhe errichtet werden können und die dann das historisch und touristisch wertvolle Landschaftsbild völlig verändern und technisch überformen.

Damit verstößt der Regionale Planungsverband willkürlich und ohne sich substantiiert mit diesem Umstand bei seiner Abstandsfindung auseinanderzusetzen gegen die Empfehlung ihres eigenen Gutachters. Dieser rät zur Begrenzung von Vorbelastungen schon ein Repowering mit der entsprechenden Erhöhung der Windenergieanlagen in dem bereits bestehenden Windeignungsgebiet Sarow-1 zu unterlassen. Erst recht gilt das für die Errichtung neuer Windenergieanlagen.

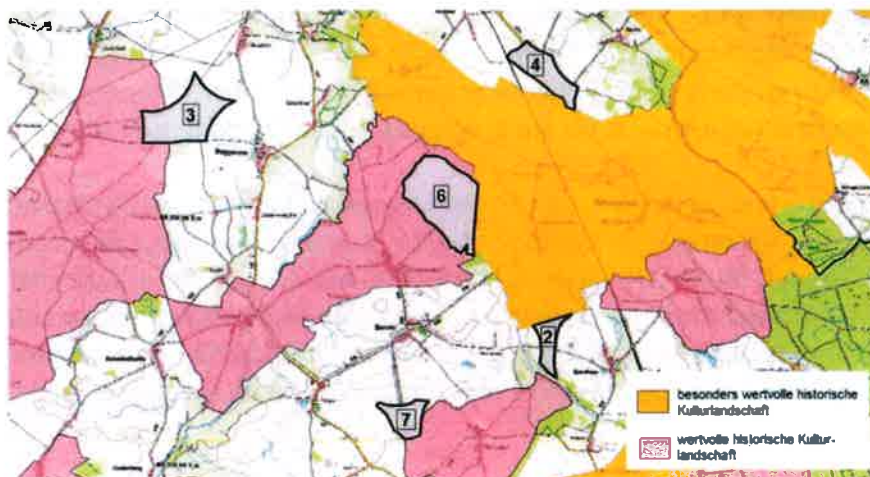
Der Regionale Planungsverband hat zu verschiedenen besonders wertvollen Kulturlandschaften Gutachten zur Visualisierung der Auswirkungen von potentiellen Windeignungsgebieten beauftragt. Mit diesen Gutachten können die Belastungen der besonders wertvollen Kulturlandschaften sichtbar gemacht werden. Hinsichtlich der besonders wertvollen historischen Kulturlandschaft Leistenow-Tentzerow und der angrenzenden wertvollen Kulturlandschaften ist das unterblieben. Es wird die Forderung wiederholt, dass auch für die Auswirkungen der geplanten Wind-



eignungsgebiete auf die besonders wertvolle Kulturlandschaft „Leistenow-Tentzerow“ ein Visualisierungsgutachten erstellt wird. Im Rahmen der Abwägung zur Ermittlung des rechtlich angemessenen Abstandes sind dann die Belastungen durch weitere bzw. erhöhte Windenergieanlagen und die Auffassung des vom Regionalen Planungsverband beauftragten Gutachters zu berücksichtigen. Der Regionale Planungsverband wird daher bei seiner Abwägung feststellen, dass der Abstand hier größer zu fassen ist. Der derzeit gültige Abstand von 5 km erscheint erforderlich, aber auch ausreichend.

Das Büro Pulkenat hat eine Karte mit den Wirkzonen der WEG und den hervorragenden Landschaftsbestandteilen erarbeitet (s.o.). Daraus wird die totale technische Überformung mit einer Dominanzwirkung für das Landschaftsbild des vorpommerschen Teils des Planungsgebietes für dieses deutlich. Es ist empirisch festgestellt, dass der Wirkungsbereich von 200 m hohen WEA bei 11 km liegt. Hier sollen die WEG in einem so dichten Netz entstehen, dass kaum ein Ort weiter als 2 bis 5 km von mehreren WEG entfernt ist. Für die Bürger entsteht der zutreffende Eindruck, der Raum sei mit WEA's flächig vollgestellt. Von den WEA würde ähnlich wie in Altentreptow in der geplanten Massierung eine erhebliche Dominanzwirkung auf die Landschaft ausgehen. Es wird daher die Forderung erhoben, den Abstand zwischen Windeignungsgebieten auf 5 km zu belassen. Ein solches festes Kriterium ist auch rechtlich zulässig, vgl. OVG Sachsen 2005 (Az: 1 D 2/03) m.w.Nachw.

2. Der Regionale Planungsverband hat in einem Gutachten wertvolle und besonders wertvolle historische Kulturlandschaften festgestellt. Diese sollen von Windkraftanlagen unbeeinflusst bleiben. Die im Entwurf geplanten Eignungsgebiete Utzedel (Nr. 2), Sarow 4 (Nr. 5), Hohenmocker (Nr. 6) sowie das nicht mehr ausgewiesene Sarow 1 befindet sich in direkter Randlage zu der **besonders wertvollen historischen Kulturlandschaft „Leistenow-Tentzerow“**.



Die Konsequenzen die der Regionale Planungsverband aus der Ausweisung gezogen hat, sind aber mangelhaft. Zwar wird die Ausweisung von Windeignungsgebiet in Gebieten mit besonders wertvollen Kulturlandschaften im Rahmen

eines Restriktionskriteriums ausgeschlossen und in Gebieten mit wertvollen Kulturlandschaften sind Windeignungsgebiete nur nach Abwägung im Ausnahmefall zulässig (Restriktionskriterium), gleichwohl platziert der Regionale Planungsverband neben dem bestehenden Windeignungsgebiet Sarow 1 rundherum drei neue Windeignungsgebiete unmittelbar an die besonders wertvolle historische Kulturlandschaft „Leistenow-Tentzerow“, so dass dieses Gebiet umzingelt ist. Zudem sind die Windeignungsgebiete Sarow-1 und Hohenmocker selbst noch in eine wertvolle Kulturlandschaft hinein platziert. Damit konterkariert der Regionale Planungsverband seinen Ansatz zum Schutz dieser Landschaften. Vier unmittelbar angrenzende große Windeignungsgebiete würden der „Wahrnehmbarkeit der kulturlandschaftlichen Qualität und der landschaftsprägenden Kulturlandschaft entgegenstehen und den kulturhistorischen Charakter dieser besonders wertvollen historischen Kulturlandschaften genauso in Frage stellen, als ob Windenergieanlagen mitten hineingestellt würden. Das gilt umso mehr, da es sich bei der Kulturlandschaft „Leistenow-Tentzerow“ um ein relativ kleines Gebiet handelt und es mit seiner schmalen Schlauchform besonders empfindlich für Störungen vom Rande her ist“. So stellt der Gutachter in dem Steckbrief für die Kulturlandschaft „Leistenow-Tentzerow“ fest, dass von dem Windeignungsgebiet Sarow 1 bereits jetzt eine Vorbelastung ausgeht und fordert die Unterbindung eines Repowerings. Dieser eigenen Forderung ist der RPV nun nachgekommen. Die dort schon stehenden WEA genießen Bestandsschutz.

Zwar wurde ein Umfangsgutachten für die Orte Leistenow und Hohenmocker in der besonders wertvollen Kulturlandschaft Leistenow-Tentzerow im Auftrag des Planungsverbandes erarbeitet, nicht jedoch wurden die Auswirkungen durch die drei neuen und das bestehende Windeignungsgebiet für die besonders wertvolle Kulturlandschaft selber geprüft.

Es wird nochmals gefordert, für die besonders wertvolle historische Kulturlandschaft „Leistenow-Tentzerow“ ein Visualisierungsgutachten unter Berücksichtigung der fachbehördlichen Regelung „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG M-V 2006) (s.o.) erstellen zu lassen.

3. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sollen Kulturlandschaften erhalten werden. Nach juristischem Verständnis heißt „soll“ = muß, wenn Kulturlandschaften in den Kategorien wertvoll und besonders wertvoll identifiziert sind (s.o.). Der Regionale Planungsverband hat seine Planung so aufzustellen, dass er die identifizierten Kulturlandschaften erhält, wenn er das kann. Das wäre beispielsweise eventuell nicht der Fall, wenn eine überregionale Stromtrasse zu planen wäre. Hier könnte der Regionale Planungsverband aber die identifizierten wertvollen und besonders wertvollen Kulturlandschaften erhalten indem er schlicht keine WEG in deren Bereich ausweist. Tatsächlich hat er aber entgegen dem gesetzlichen Gebot und seinem eigenen Ziel nicht nur mit erheblicher Dominanzwirkung mit Utzedel (Nr. 2), Hohenmocker (Nr. 4) an, sondern mit Sarow-2 (Nr. 4) und dem bestehenden Sarow-1 sogar in solchen Kulturlandschaften geplant. Das ist als Missachtung von § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG nicht nur rechtswidrig, sondern verstößt mit seiner Zielverfehlung gegen das gesamtträumliche Gesamtkonzept.

4. Bei dem **Gutachten zur Umfangswirkung** für die Orte Leistenow und Hohenbrünzow vom 16.06.2021 wurde nicht die aktuelle Kulisse berücksichtigt. Das Eignungsgebiet Utzedel ist noch in seiner Form aus der dritten Beteiligungsstufe eingeflossen. Mit der vierten Beteiligungsstufe ist es deutlich breiter ausgewiesen, so dass eine Umfangswirkung entsteht. Es wird gefordert, dass Umfangsgutachten zu aktualisieren und dabei den Radius der zu berücksichtigenden Windeignungsgebiete entsprechend „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG M-V 2006) und der Topographie zu erweitern (s.o.).

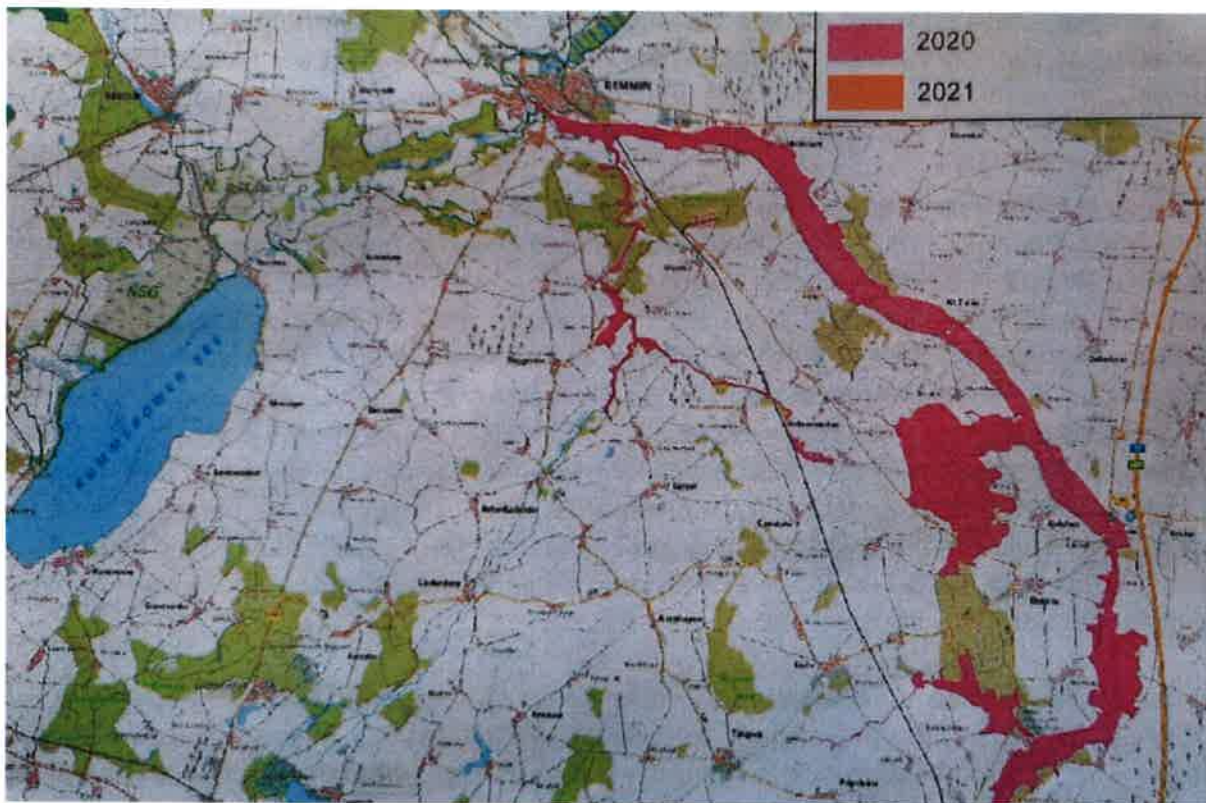
5. Das Eignungsgebiet Hohenmocker (Nr.6) ist nördlich der Kreisstraße ohne ausreichende Begründung im **Tourismusentwicklungsraum** ausgewiesen.

6. Die Eignungsgebiet Hohenmocker (Nr.6) und Utzedel (Nr.2) sind nördlich der Kreisstraße ohne ausreichende Begründung in einem **unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum** ausgewiesen.

7. In den Eignungsgebieten Hohenmocker (Nr. 6) und Utzedel (Nr. 2) kommen ausweislich der Kartographierung der Rotmilan und der Storch vor. Da dann im BlmSchG-Verfahren eine Genehmigung sicher versagt werden wird, handelt es sich um eine Scheinausweisung.

8. Das Eignungsgebiet Utzedel (Nr. 2) ist in seinem westlichen Ausläufer (**Appendix**) zu schmal, um dort Windenergieanlagen der heutigen oder zukünftigen Größe und Höhe von >247 m zu stellen. Die Rotorblätter von >100m Radius ragen über die Grenzen des Eignungsgebietes hinaus.

9. Des Weiteren wurde der Gemeinde Hohenmocker mit Schreiben vom 29.04.2019 vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt, dass das ausgewiesene Waldgebiet (siehe Karte) seit 2020 ein Biotop ist und zum Natura-2000 Gebiet zählt (= Gebiete, die nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) und der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) geschützt sind). Das WEG würde demnach direkt an dieses Biotop angrenzen. Ebenso ist erkennbar, dass das bestehende WEG Sarow 1 bereits jetzt schon unmittelbar an das Biotop am Strehlower Bach grenzt. Die Restriktionskriterien sehen vor, dass mindestens 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten werden muss.



Auszug aus der Biotop-Karte aus dem o.g. Schreiben

C. Bürgerliche und kommunale Teilhabe

Der Planungsverband selber hat keine Abwägung vorgenommen. Im Rahmen der Verbandsversammlungen hat es keine einzige Diskussion über eine planerische Ermessensentscheidung gegeben (vgl. Verbandsversammlungsprotokolle). Es stellt sich die Frage, ob der Planungsverband seiner Aufgabe gerecht wird, wenn er diesen Abwägungsprozess allein der Verwaltung in der Geschäftsstelle überlässt und die Öffentlichkeit von diesem Abwägungsprozess ausgeschlossen ist.

Häuser und Grundstücke im Bereich von Windeignungsgebieten verlieren erheblich an Wert. Die Lebensqualität der Anwohner leidet ebenfalls erheblich. Das gilt umso mehr als es nach den Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes zu dieser – wie der Planungsverband selber feststellt - erheblichen Konzentration von Windeignungsgebieten im vorpommerschen Teil des Planungsverbandes kommen soll.

Die im Bürgerbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geregelte wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Kommunen zeigt das Bemühen, einem Konfliktausgleich von Belastungen und Erträgen der Windenergie Rechnung zu tragen. Allerdings wirft das Gesetz strittige Punkte hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Landes und zur Relevanz des enteignenden Eingriffs in die Vertragsfreiheit handelnder Personen auf. Mit dieser Begründung wird das Gesetz bereits beklagt.

Darüber hinaus ist angesichts angespannter Haushaltslagen in den Gemeinden sowie tatsächlicher Investitionsmöglichkeit betroffener Bürger die Beteiligungsfähigkeit betroffener Bürger und Kommunen äußerst fragwürdig. Weiterhin ist das unternehmerische Risiko bei etwaigen Beteiligungen beispielsweise bei Havarien nicht benannt.

Die Erwartung von Gewerbesteuererinnahmen für die Gemeinden hat sich auf Grund der hohen Investitionskosten und Kosten der strukturellen Umsetzung der jeweiligen Anlage (Trassenausbau und - unterhaltung, Umspannstationen, Straßenanbindungen, Repowering u.a.) in aller Regel nicht erfüllt.

D. Fazit

Einer Ausweisung des Windeignungsgebietes Windeignungsgebiete Hohenmocker (Nr. 6), Utzedel (Nr. 2) und Sarow 2 (Nr. 4) und wird widersprochen. In der vorliegenden Stellungnahme sind Fragen aufgeworfen, die eine Ausweisung verbieten.

Die Gemeinde Hohenmocker ist entschlossen den Rechtsweg zu beschreiten, sollten ihre Argumente in dieser Beteiligungsstufe nicht gehört werden.

Mit freundlichen Grüßen



Korrmann

